

Bebauungsplan Nr. 18 Gewerbegebiet "Logistikzentrum Luftschiffhafen"

TEIL A:

PLANZEICHNUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GE	FH=20m	Art der baulichen Nutzung	Firsthöhe
0,8	a	Grundflächenzahl	Bauweise

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8	Grundflächenzahl - GRZ (§17 und §19 BauNVO)
FH=20m	Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt (§16 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a	abweichende Bauweise	Bauweise
	überbaubare Fläche	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Zweckbestimmung:	
	Private Erschließung		öffentliche Erschließung
	Ein- bzw. Ausfahrtbereich		
	Straßenbegrenzungslinie	gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	

GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

	private Grünfläche
--	--------------------

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

	Wassergraben
--	--------------

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1, Nr.20 und Abs.6 BauGB)
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1, Nr.20 und Abs.6 BauGB)
	Ausgleichsmaßnahmen gemäß BP Nr. 28 "Erweiterung Gewerbegebiet Luftschiffhafen" der Stadt Gotha
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1, Nr.25 und Abs.6 BauGB)
	zu erhaltende Bäume
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1, Nr.25 Buchstabe b) und Abs.6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
	Maßzahlen in Meter
	Bezugshöhe in Meter über Normal Null zur Festlegung der Firsthöhe
	Richtungssektor (siehe Pkt. 8 Planungsrechtliche Festsetzungen)
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
	Zweckbestimmung: St - Stellplätze mit Zufahrtsfläche
	HINWEISE
	Flurstückslinien
	Flurstücknummern
	Höhen in Meter über Normal Null (m ü NN)
	vorhandene Gebäude
	Rückbau von Gebäuden vorgesehen
	zu rodende Bäume
	Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
	Begünstigte:
	- Telekom Deutschland GmbH
	- Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismündingen (WAG)
	- Stadtwerke Gotha GmbH
	Hauptversorgungsleitung unterirdisch
	Telekom - Leitung
	Wasserleitung
	Abwasserleitung
	Elektro - Leitung
	Gasleitung
	Hydrant
	Rückbau der Verkehrsfläche vorgesehen

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Gewerbegebiet - GE (§ 8 BauNVO)

Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben.
Zulässig sind gemäß § 8 (2) BauNVO:
• Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
• Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude und
• Tankstellen
Anlagen für sportliche Zwecke werden ausgeschlossen.

Ausnahmen gemäß § 8 Abs.3 BauNVO werden nicht zugelassen.
Weiterhin wird die Errichtung von freistehenden Photovoltaik-Flächenanlagen sowie Einzelhandelsanlagen ausgeschlossen. Eine Verkaufsförderinrichtung mit einer VKF bis max. 500m² für den Verkauf betriebsbedingt angelegter Waren der nicht zentrenrelevanten Sortimente gemäß Sortimentsliste der Stadt Gotha ("Gothaer Liste") wird zugelassen.

Auswahl aus der Sortimentsliste für die Stadt Gotha ("Gothaer Liste") - gemäß Zentrenkonzept

Kurzbezeichnung Sortiment	VZ 2008*	Bezeichnung nach VZ 2008
Baumarkt-Sortime im engeren Sinne	47.52	Nicht zentrenrelevante Sortimente
aus 47.53	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstreichmitteln, Bau- und Heimwerkermaterial (daraus NICHT: Einzelhandel mit Baustoffen, siehe Gartenartikel)	
aus 47.59.9	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen)	
aus 47.78.9	Einzelhandel mit Haushaltungsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Haushaltsgeräten wie Verriegelungsgeräten und Treppen)	
aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Kleinfachwaren, Fischereierzeugnissen und Holz)	
Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Bettdecken, u. a. Bettwaren, Kopfkissen u. a. Bettgeräten)
Fahrräder und Zubehör	aus 47.84	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Gartenartikel (ohne Gartengeräte)	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltungsgeräten anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Koch- und Backgeräte für den Garten)
aus 47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffsachen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)	
Kfz-Zubehör	aus 47.53	Einzelhandel mit Kraftfahrzeugteilen und -zubehör
Leuchten/Lampen	aus 47.59.9	Handel mit Kraftfahrzeug- Kraftfahrzeug- und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Leuchten und Lampen für Kraftfahrzeuge)
Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)	47.58.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
Pflanzen/Samen	47.78.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämlingen und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Blumen)
Teppiche (ohne Teppichböden)	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Teppichböden)
Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus Einzelhandel mit Haus- und Gartengeräten)

* VZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs.3 BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Maximal zulässige Gebäudehöhe
Firsthöhe: Sie stellt die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel (bei Pultdächern höchster Punkt des Dachschenkels mit der Außenfassade) dar. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. Bei Flachdächern gilt die Dachbegrenzungskante der oberste Anchluss der Außenwand (erforderliche Umgrenzungen, z. B. bei kiesbedeckten Dächern, sind einzubeziehen). Als unterer Bezugspunkt gilt die dem Gebäudemittelpunkt nächst gelegene zeichnerisch festgelegte Bezugshöhe im Bereich der Straßenverkehrsfläche "Am Luftschiffhafen".
Eine Überschreitung der Firsthöhe durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ist flächenmäßig bis zu 10% möglich. Die höhenmäßige Überschreitung darf maximal 1,50 m betragen.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgelegt.
3.2 abweichende Bauweise:
Die Gebäude sind als Einzelhäuser- oder Hausgruppen bis max. 190m Länge mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig (§ 12 Abs.6 BauNVO). Sie können an das zugrenzende Hauptgebäude angebaut werden. Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

5. VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Die festgesetzten Breiten für neu anzulegende Verkehrsflächen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Geringfügige Veränderungen der Dimensionen der Verkehrsflächen gegenüber der zeichnerischen Darstellung sind zulässig, soweit diese aus funktionalen Gründen bedingt sind und einen Wert von 0,5 m nicht überschreiten.

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.12-14 BauGB)

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bereich der Verkehrsflächen zu verlegen und an die vorhandenen Leitungen anzuschließen.
7. LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)
Im Bebauungsplan werden Leitungsrechte zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, des Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismündingen (WAG) und der Stadtwerke Gotha GmbH festgesetzt.

8. LÄRM- UND IMMISSIONSSCHUTZ

Auf den im Geltungsbereich liegenden gewerblich genutzten Flächen sind nur solche Vorhaben zulässig, deren Geräusche die nachfolgenden Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Flächengröße (m ²)	Emissionskontingent L _{eq} (tags) (dB)	Emissionskontingent L _{eq} (nachts) (dB)
F01 @ GE- Gebiet	58.100	65	51

Für den im Bebauungsplan dargestellten Richtungssektor A erhöht sich das Emissionskontingent L_{eq}, tags und nachts um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor (RS)	Richtung	Emissionskontingent L _{eq} (tags) (dB)	Emissionskontingent L _{eq} (nachts) (dB)
A	200°-300°	+5	+5

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN45691, Abschnitt 5. In den Gleichungen (6) und (7) sind für die Immissionsorte im Richtungssektor K L_{eq} durch L_{eq} + L_{ex} zu ersetzen.

9. MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN) § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

9.1 Flächen und Maßnahmen für die Kompensation
Für die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden Ausgleichsflächen festgesetzt (§ 1a Abs. 3 BauGB).
Innerhalb des Geltungsbereichs sind für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Thüringer Bilanzierungsmodell die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) auf den Flurstücken 16/9 und 100/47 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 20/10 und 22/3; Flur 22; Gemarkung Gotha eine Pflanzung von Heckenstrukturen (Bäumen und Sträuchern) mit einer Krautsaum- und Grünlandausaat festgesetzt.
Zur Kompensation der überplanten 23 Laubbäume (festgesetzte Baumpflanzungen des BP Nr. 28 "Erweiterung GE Luftschiffhafen") wird die Ausgleichsmaßnahme A3 festgesetzt. Die Maßnahme A3 setzt die Pflanzung von 23 Einzelbäumen innerhalb des B-Planes (nicht überbaubare Fläche) fest. Die Pflanzstandorte sind im B-Plan nicht separat dargestellt.

9.2 Bindung für Bepflanzungen
Die im B-Plan dargestellten Maßnahmenflächen (Laubbäum- und Laubgehölz-) sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum bzw. Strauch angemessen (mind. 1:1) durch Pflanzung der gleichen Art zu ersetzen dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

9.3 Festlegungen zur Vegetationsausstattung / Maßnahmeninhalte
Art, Umfang und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind den jeweiligen Maßnahmenbildern der Begründung zu entnehmen. Die festgelegten Angaben zur Maßnahmenumsetzung sind zu Pflanzqualitäten sind einzuhalten.

9.4 Zuordnungsfestsetzung
Die Kompensationsmaßnahmen werden den jeweiligen Eingriffsvorsachen in Abhängigkeit vom jeweiligen Biopotenzverlust nach Thüringer Bilanzierungsmodell zugeordnet.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihres Leistungsangebotes zulässig. Werbeanlagen für betriebsfremde Zwecke, Unternehmen und Artikel sind nicht gestattet.

TEIL C: HINWEISE

1. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Für jedes Einzelvorhaben ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der UDB der Stadt beantragt werden und denkmalrechtlich mit uns abgestimmt werden muss.

2. ALTLASTEN

Wenden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern oder sichtbare Kontaminationen festgelegt, so ist die Untere Bodenschutzbehörde beim LRA Gotha unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. MUNITIONSFUNDE

Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

4. BELANGE DES LUFTVERKEHRS

Für den Sonderlandeplatz Gotha-Ost wurde mit Genehmigung vom 17.05.1961 ein Bauschutzbereich Klasse „B“ festgelegt.
Für Baumaßnahmen, die die Hindernisfreiheit (h = 347 m ü. NN im Umkreis von 5 km zum Landeplatz) des Bauschutzbereiches durchstoßen, ist die Zustimmung des Thür. Landesverwaltungsamtes, Referat Luftverkehr, erforderlich.
Gem. § 16 a LuftVG müssen Geräte und Anlagen (z.B. Klänge), die eine Höhe von 20 m über Gelände überschreiten, vom Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. Luftverkehr, vor Aufstellung bezüglich einer Kennzeichnung als Luftfahrtdennis geprüft werden.

5. BAUGRUND

Für das Plangebiet ist die Erstellung von qualifizierten Baugrund- und Gründungsgutachten für die einzelnen Baumaßnahmen erforderlich, um die Tragfähigkeit und Eignung des Gründungsbereiches zu prüfen.

6. ZEITLICHE UMSETZUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt zeitlich, spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen.

7. RODUNGSZEITRAUM

Rodungsmaßnahmen müssen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG von Oktober bis Februar durchgeführt werden (Gebüsch, Bäume) und liegen damit außerhalb des Brutzeitraumes.

8. LÄRM- UND IMMISSIONSSCHUTZ

Die den Festsetzungen unter Pkt. 8 zu Grunde liegende DIN-Norm 45691 kann im Stadtplanungsamt Gotha zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

9. BEREGRECHT

Das Vorhaben befindet sich im großräumigen Erlaubnisfeld "Weinbergen" mit der Erlaubnis zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen und im Bewilligungsfeld "Gotha/Waltershausen" für Erdwärme (derzeit ohne Gewinnungstätigkeit).
Die o. g. Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte sind als Hinweis zu betrachten und haben keine Auswirkungen auf die Planfläche.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Katastervermerk

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster, nach dem Stande vom 1.1.2013, übereinstimmen.

Gotha, den 16. AUG. 2013
L. Leischner
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Gotha

2. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung vom 16.05.2012 gemäß § 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes (gemäß § 2 BauGB) beschlossen.
Der Beschluß wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 26.06.2012 ortsüblich bekanntgemacht.
Gotha, den 15.08.2013

i.v. Pöhl
Bürgermeister

3. Bürgerbeteiligung

Die Bürger wurden mittels Offenerlage von 09.07.2012 bis 20.07.2012 gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig über die Satzung über den Bebauungsplan informiert. Die Voraussetzungen der Planung öffentlich unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Offenerlage wurde im Amtsblatt vom 28.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.
Gotha, den 15.08.2013

i.v. Pöhl
Bürgermeister

4. Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 26.06.2012 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB).
Gotha, den 15.08.2013

i.v. Pöhl
Bürgermeister

5. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschließlich der Begründung, am 30.01.2013 vom Stadtrat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Gotha, den 15.08.2013

i.v. Pöhl
Bürgermeister

6. Offenlegungsvermerk

Der Entwurf des Bebauungsplanes, einschl. Begründung, wurde gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.03.2013 bis 12.04.2013 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.02.2013 mit den Hinweisen, das Antragsverfahren während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht nicht erforderlich sind, ortsüblich bekanntgemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, daß nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unter bestimmten Bedingungen unzulässig ist.
Gotha, den 15.08.2013

i.v. Pöhl
Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 25.02.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan aufgefordert.
Gotha, den 15.08.2013

i.v. Pöhl
Bürgermeister

8. Behandlung von Anregungen und Bedenken

Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung am 10.07.2013 behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.
Gotha, den 15.08.2013

i.v. Pöhl
Bürgermeister

9. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde gemäß § 10 (1) BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 10.07.2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom Juni 2013 wird gebilligt.
Gotha, den 15.08.2013

i.v. Pöhl
Bürgermeister

10. Genehmigungsanzeige

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 21(3) ThürKO am 15.08.2013 angezeigt.

Gotha, den 20.08.2013
K. Schmitz-Gebold
Bürgermeister

11. Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Gotha, den 04.09.2013

K. Schmitz-Gebold
Bürgermeister

12. Inkraftsetzungsvermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan ist am 20.08.2013 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Gotha von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. In der Bekanntmachung wird auf folgendes hingewiesen:
Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr.3 und 214 (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr.1-3 BauGB unbeschädlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Gotha, den 05.11.2013

K. Schmitz-Gebold
Bürgermeister

GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Rechtsgrundlagen:

BauGB
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1508)

BauNVO
BauNutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 406)

PlanZV
Planungsrechtverordnung - (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

BNatSchG
Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)

UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 02.02.2012 (BGBl. I S. 212)

ThürNatG
Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. Nr.12 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GVBl. Nr.9